



Vorstellung des LEP-Erlasses Erneuerbare Energien – Schwerpunkt Freiflächen-Photovoltaik

im Rahmen der Gigawattpakt Informationsveranstaltung am 10.
Mai 2023

10.05.2023



Ziele des LEP-Erlasses Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022

- **Den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien auch von Seiten der Raumordnung schon vor In-Kraft-Treten der 2. LEP-Änderung unterstützen!**

Dazu im Einzelnen:

- Hilfestellung und Interpretation zu einzelnen Festlegungen des aktuell geltenden Landesentwicklungsplans.

⇒ Klarstellung: Bereits jetzt ist eine weitreichende planerische Flächenbereitstellung möglich!
- Erhöhung von Planungs- und Rechtssicherheit durch Hinweise für die einheitliche Anwendung der landesplanerischen Vorgaben.





Freiflächensolarenergie – Privilegierung Stand heute

Privilegierung von Freiflächen-Solarenergieanlagen längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern => keine Bauleitplanung erforderlich.

Baugesetzbuch § 35 Bauen im Außenbereich Abs. 1 Nr. 8 :

- 1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es
 8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient
 - a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder
 - b) auf einer Fläche längs von
 - aa) Autobahnen oder
 - bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.



Freiflächensolarenergie - Bauarten

- Klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen (niedrig aufgeständert)
- Floating-Photovoltaikanlagen (schwimmend auf stehenden künstlichen Gewässern)
- Agri-Photovoltaikanlagen (gleichzeitige Nutzung für landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion)



Agri-PV-Anlagen

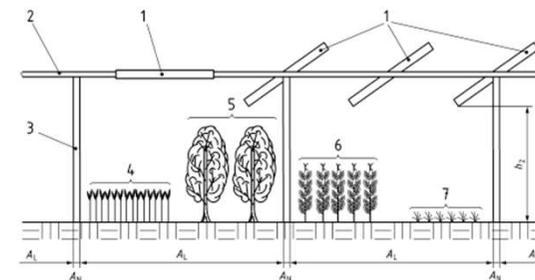
DIN SPEC 91434



- Agri-PV-Anlagen - Aufständering mit lichter Höhe von mindestens 2,10 Meter mit landwirtschaftlichen Bewirtschaftung unter der Anlage (hochaufgeständert)
- Agri-PV-Anlagen - bodennahe Aufständering und landwirtschaftliche Bewirtschaftung zwischen den Anlagen (bodennahe Agri-PV, senkrechte Anlagen mit bifazialen Modulen)

=>

- Bei hochaufgeständerten Modulen dürfen maximal 10 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche und bei bodennahen Modulen maximal 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche in Anspruch genommen werden.
- Mindestens 66 Prozent des Referenzertrages sind zu erzielen.





Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG:

Planungen und Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, sind raumbedeutsam.

§ 32 Abs. 2 der DVO zum LPIG NRW:

Zeichnerische Festlegungen in der Regel ab einer Flächengröße von 10 Hektar.

Zwei Kriterien für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit:

Rauminanspruchnahme und Raumbeeinflussung.



Rauminanspruchnahme

- **Grundfläche** kleiner 2 ha: I.d.R. nicht raumbedeutsam und fallen somit nicht unter Ziel 10.2-5 LEP NRW.
- Grundfläche zwischen 2 und 10 ha: In der Regel Einzelfallprüfung.
- Größer 10 ha: von Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen.
 - kann Einfluss auf Raumbedeutsamkeit haben:
- Freiflächen-Solarenergieanlagen mit niedriger Bauhöhe (**Bauart**) : Auswirkungen, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen, zumindest im Flachland häufig auszuschließen.
- Agri-PV-Anlagen: können erhöhte Raumverträglichkeit und damit auch eine geringere Raumbedeutsamkeit aufweisen.



Weitere Kriterien zur Bewertung der Raumbedeutsamkeit

- die Lage (Topographie, Nachbarschaft zu bebauten Gebieten)
- die Emissionen (nicht zu erwarten)
- das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (Sichtbarkeit, Spiegelungen, optisch bedrängende Wirkungen (oder deren Fehlen), Zaunanlage)
- die Vorbelastung / technische Überprägung der Landschaft
- die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung (z. B. regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche)
- ein Summeneffekt von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidung des Landschaftsraumes)



Aktuelle Flächenkulisse für Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen: Ziel 10.2-5 LEP NRW

- 500 m um Bundesfernstraßen und Schienenwege mit überregionaler Bedeutung in Zusammenhang mit Trasse und/oder mit Gewerbegebieten oder anderen Nutzungen (nicht singulär im Freiraum oder landwirtschaftlich genutzten Flächen).
- Brachflächen
- Aufschüttungen: Abfalldeponien, Halden
- **Der Standort muss mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein.**
- Gemäß LEP NRW in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) möglich, aber Empfehlung: Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen dort eher arrondierend und ergänzend.



Überlagerung mit vorhandenen Vorbelastungen





Vereinbarkeit Raumbedeutsamer Freiflächen-Solarenergieanlagen mit Nutz- und Schutzfunktionen des Regionalplans

Mit den Zielen der Raumordnung i. d. R. nicht vereinbar:

- Waldbereiche, Bereiche zum Schutz der Natur
- Überschwemmungsbereiche

Einzelfallprüfung – Regionale Grünzüge

- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- Landwirtschaftliche Kernräume
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- Oberflächengewässer relevant für Floating-Photovoltaikanlagen

I.d.R. mit den Zielen der Raumordnung vereinbar:

- Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche (bei Einhaltung der weiteren Vorgaben aus LEP-Ziel 10.2-5)



Erforderlichkeit einer Regionalplanänderung für Freiflächen-Solarenergie

Raumbedeutsam und kleiner 10 Hektar: i. d. R. keine Regionalplanänderung

Auch bei raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen > 10 Hektar: nicht zwingend erforderlich

=> abhängig von bestehenden Konflikten

=> Entscheidung des regionalen Planungsträgers



Erweiterung der landes- und regionalplanerischen Flächenkulisse für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen

durch die 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen

Aktuell:

Ressortabstimmung des Entwurfes der Landesplanungsbehörde

Vorbereitung Kabinettsbeschluss für die Einleitung des Beteiligungsverfahrens



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Heike Jaehrling / Referat 732

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein Westfalen